

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 53	DRUCKSACHE	
Az.: 53.40	Ifd. Nr.	Jahr
Datum: 18.11.2021	198	2021

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	26.11.2021		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	15.12.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 53 zur Beschlussausführung.	
Gefertigt:		Beteiligt:				Landrat	
53.40	gez. Henkel	53	II				
						gez. Radeck	
						(Handzeichen)	

Betreff:

Änderung der Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Helmstedt gemäß der anliegenden Richtlinie.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Helmstedt beschließt die anliegende erste Änderung zur Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Helmstedt gemäß der anliegenden Richtlinie.
2. Der Landkreis beschließt die damit verbundene Erhöhung des Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 2022 auf dem entsprechenden Aufwandkonto auf 120.000,00 EUR.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 198	Jahr 2021

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung stehen wir als ländlich geprägte Region in der Gesundheitsversorgung vor einer zunehmenden Herausforderung.

5

Die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung wird in den nächsten Jahren immer schwieriger. Vor allem im ländlichen Bereich gibt es zu wenig Ärztinnen und Ärzte. Schon heute gibt es erhebliche Probleme Hausarztpraxen wieder neu zu besetzen – Nachfolger fehlen, Praxen schließen. Die Entwicklung zeigt, dass in den nächsten 10 - 15 Jahren viele der hier niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in den Ruhestand gehen. Der Altersdurchschnitt der im Landkreis Helmstedt tätigen Hausärztinnen und Hausärzte liegt bei 56 Jahren (Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Stand 09/2020).

10

15

Nicht nur in der hausärztlichen Versorgung gibt es einen erhöhten Bedarf. Ein ähnlicher Verlauf ist auch bei den Kinderärzten zu verzeichnen.

20

25

Um die ärztliche Versorgung im Landkreis Helmstedt langfristig sicherzustellen und den Bürgerinnen und Bürgern eine wohnortnahe Versorgung zu ermöglichen, wurde die Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Helmstedt am 1.3.2021 in Kraft gesetzt, um den Ärztinnen und Ärzten eine finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis oder Medizinische Versorgungszentren zu bieten. Hierzu ist zu berichten, dass das volle Budget für das Haushaltsjahr 2022 bereits ausgeschöpft werden konnte und ein Arzt bei der Übernahme einer Gemeinschaftspraxis in Lehre mit einem einmaligen Zuschuss von 30.000,00 EUR unterstützt werden konnte. Die Richtlinie hat somit ihre Wirksamkeit bewiesen.

30

35

Im Rahmen der Sitzung der Steuerungsgruppe der Gesundheitsregion am 17.11.2021 wurde durch den Vertreter der KVN, Herrn Hofmann, dargelegt, dass auch in den Nachbargemeinden ähnliche Förderprogramme, teilweise explizit für bestimmte Fachrichtungen, erfolgreich aufgelegt wurden. Um hier gegenüber anderen Kommunen konkurrenzfähig zu bleiben, die Attraktivität des Landkreises zu steigern und auch dem konkreten Mangel an Fachärztinnen bzw. Fachärzten im Landkreis entgegen zu wirken, muss die Förderung breiter aufgestellt und damit noch mehr Anreize geboten werden. Es muss daher möglich sein, mehr Förderanträge mit dem maximalen Zuschuss von 30.000,00 EUR zu fördern. Dazu wird vorgeschlagen den bisher vorgesehenen Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2022 von 30.000,00 EUR auf 120.000,00 EUR aufzustocken.

40

Da die Thematik aufgrund der kurzfristigen Informationen nicht früher vorbereitet werden konnte, war es nicht möglich den Sozialausschuss vorab zu beteiligen. Aufgrund der immer größer werdenden Anzahl von vakanten Arztpraxen im Landkreis Helmstedt ist jedoch eine besondere Dringlichkeit gegeben, so dass eine weitere Verzögerung bis zur Behandlung in einer der nächsten Sozialausschusssitzung nicht abgewartet werden kann.

45

Die Modifizierung der Richtlinie und die damit verbundene Erweiterung des Budgets bietet eine Chance dem Praxissterben im Landkreis entgegen zu wirken. Daher sollte der ersten Änderung der Förderrichtlinie im Sinne einer Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort Landkreis Helmstedt zugestimmt werden.

1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Helmstedt

Präambel

Um die ärztliche Versorgung im Landkreis Helmstedt langfristig zu sichern und auch hinsichtlich der Bandbreite an Fachrichtungen gegenüber anderen Kommunen wettbewerbsfähig zu sein, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2021 die erste Änderung zu dieser Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten beschlossen. Die Fördermöglichkeiten wurden erweitert, so dass nunmehr jährlich mehrere Ärztinnen und Ärzten jeweils mit einer einmaligen finanziellen Unterstützung bis zu 30.000,00 EUR zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis im Landkreis Helmstedt (Fördergebiet) unterstützt werden können.

Es sollen hiermit günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort geschaffen werden.

§ 1

Zweck der Zuwendung

1. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung im Landkreis Helmstedt. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz / eine finanzielle Unterstützung geboten werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Helmstedt als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

1. Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in der hausärztlichen Versorgung und der allgemeinen fachärztlichen Versorgung im Landkreis Helmstedt niederlassen wollen. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), wenn diese erstmals Ärztinnen oder Ärzte nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie der unter § 2 Nr. 1. Satz 1 genannten Arztgruppen in einer Praxis im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung im Landkreis Helmstedt einstellen. Erfolgt die vertragsärztliche Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, ist nur der Praxisinhaber antragsberechtigt
2. Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis (der unter § 2 Nr.1. Satz 1 benannten Arztgruppen) eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Landkreis Helmstedt übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.
3. Die Förderung von Zahnärzten/Zahnärztinnen, Apothekern/Apothekerinnen, Heilpraktikern/Heilpraktikerinnen, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern/Tiermedizinerinnen ist ausgeschlossen.
4. Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung durch den zuständigen Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit für einen Sitz im Landkreis Helmstedt, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch den Zulassungsausschuss gestellt werden.

5. Ein nach den zuvor genannten Kriterien besetzter Sitz kann nur einmal gefördert werden.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass mit der förderfähigen Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung, Praxisübernahme, Einstellung einer Ärztin/eines Arztes) erfolgt ist.
2. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss
 - durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) eine vertragsärztliche Zulassung bzw. eine entsprechende Anstellungsgenehmigung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - sich verpflichten innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen bzw. durch eine Ärztin/einen Arzt aufnehmen zu lassen,
 - sich verpflichten, die Praxis oder Niederlassung bzw. die entsprechende Anstellungsgenehmigung im Bereich der haus- oder fachärztlichen Versorgung der unter § 2 Nr.1. Satz 1 benannten Arztgruppen, für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten, bzw. 2,5 Jahre davon selbst zu führen und bei Verkauf der Praxis sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 5 Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Beginn der geförderten Tätigkeit.
3. Der Zuwendungsempfänger hat dem Landkreis Helmstedt mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Erlass des Zuwendungsbescheides, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung (Verwendungsnachweis) der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann grundsätzlich in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
4. Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.
5. Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind dem Landkreis Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Gegenstand und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer einmaligen Förderung als Investitionszuschuss gewährt. Förderfähig sind Investitionen, die der Einrichtung, den Ausbau, der Modernisierung der Praxis sowie der Anschaffung von medizinischen Geräten dienen.
2. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln und beträgt einmalig je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger bis zu 30.000,00 Euro bei einem vollen Versorgungsauftrag. Bei der Besetzung einer anteiligen Versorgungsauftrages erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

3. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung des Landkreises Helmstedt grundsätzlich nicht angerechnet. Der Zuwendungsempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderung aus anderen Quellen die nach dieser Richtlinie erhaltene Förderung wahrheitsgemäß anzugeben.

§ 5

Antragsverfahren

1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird.
2. Der Landkreis Helmstedt kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
3. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Landrat des Landkreises Helmstedt.
4. Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch Zuwendungsbescheid vom Landkreis Helmstedt.

§ 6

Rückzahlung der Zuwendung

1. Die Zuwendung ist unverzüglich zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer aus Gründen beendet wird, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
2. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landrat.

§ 7

Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Landkreis Helmstedt eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 8

Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Helmstedt, den _____

Der Landrat

Gerhard Radeck